

Gebührenordnung des Mansfeld-Museums Hettstedt

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) i.V. m. §§ 6, 22 und 44 (3) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) beschließt der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung vom 24.07.2012 folgende Gebührenordnung für das Mansfeld-Museum Hettstedt:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des in ihrer Trägerschaft befindlichen Mansfeld-Museums erhebt die Stadt Hettstedt Benutzungsgebühren.

Die Nutzung der jeweiligen Einrichtungen und Räume des Mansfeld-Museums durch den Förderverein „Mansfeld-Museum e.V.“, den „Freundeskreis Humboldt-Schloss Burgörner/ Hettstedt. e.V.“ und den *Erlebniswelt Museen e.V.* für die Vereinstätigkeit ist grundsätzlich kostenlos.

Kosten für die notwendige Verwaltungstätigkeit regelt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Hettstedt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jeder Nutzer des Mansfeld-Museums.

§ 3 Gebührenfälligkeit

Die Gebühr ist vor der Nutzung zu entrichten.

§ 4 Benutzungsgebühren

I. Benutzungsgebühr allgemein

Benutzungsgebühr für Erwachsene	3,00 €
• mit Führung Dampfmaschine	4,00 €
Benutzungsgebühr für Schüler und Studenten	2,00 €
• mit Führung Dampfmaschine	3,00 €

**II. Ermäßigte Benutzergebühr
(mit Führung *Dampfmaschine*)**

- Schülergruppen/Klassen - pro Schüler 1,00 €
(Lehrer und Begleitpersonen Eintritt frei)
- Erwachsene – Besuchergruppen ab 10 Personen
pro Person 3,00 €

III. „Festsaal Caroline“

- pro Nutzungstag 150,00 €
- Kurzzeitnutzung *(bis 2 Stunden)* 100,00 €
- pro Vorbereitungs- bzw. Abbautag 30,00 €
- Ausstellungsräume 1. OG 100,00 €
- Nutzung Flügel 50,00 €

IV. Außenfläche „Barockwiese“

- pro Veranstaltungstag 100,00 €
 - pro Vorbereitungs- bzw. Abbautag 50,00 €
- zuzüglich der entstandenen
Betriebskosten (Energie, Wasser, Abwasser.)

§ 5

Sonderveranstaltungen

Benutzungsgebühren für Sonderveranstaltungen werden durch extra Vereinbarungen mit der Stadt Hettstedt geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Hettstedt, ...~~26.07.2012~~...


Kavalier
Bürgermeister

